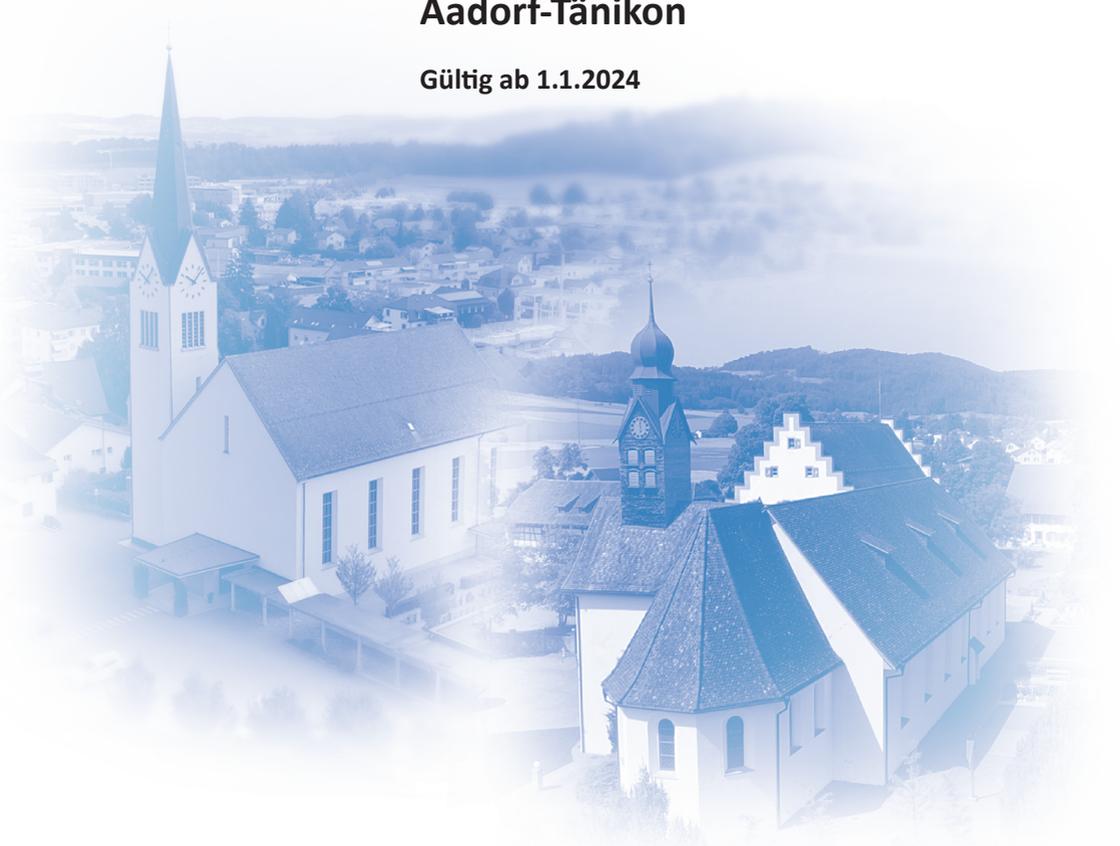




Katholische
Kirchgemeinde
Aadorf-Tänikon

Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon

Gültig ab 1.1.2024



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

1. Die Kirchgemeinde ist deckungsgleich mit der Politischen Gemeinde Aadorf.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

1. Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben ihrer Organe.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

1. Die Organe der Kirchgemeinde sind:
 - Die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung
 - Der Kirchgemeinderat
 - Die Rechnungsprüfungskommission
 - Das Wahlbüro
2. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
3. Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, nach dem Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau und dem Gesetz über die Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau.
4. Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
5. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 4 Kirchgemeindeversammlung

1. Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 5 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

1. Für die Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften der Katholischen Landeskirche Thurgau.



2. Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
 - a. auf Anordnung des Kirchgemeinderats,
 - b. infolge vorher beschlossener Vertagung,
 - c. wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.

Art. 6 Anträge

1. Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
3. Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art. 17). Der Kirchgemeinderat kann den Berechtigten einen Stimmrechtsausweis mit der Einladung und der Traktandenliste zustellen. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat er im Publikationsorgan darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat erhältlich sind.

Art. 7 Antragsrecht

1. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge des Kirchgemeinderats. Die Anträge werden von einem Mitglied des Kirchgemeinderats oder einer delegierten Person vertreten.
2. Der Kirchgemeinderat kann mehrere Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
3. Der Kirchgemeinderat kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für den Kirchgemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 8 Antragsrecht der Stimmberechtigten

1. Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Es können Gegenanträge gestellt werden.

Art. 9 Ordnungsanträge

1. Unter die Ordnungsanträge betreffend Verhandlungsführung fallen die folgenden Anträge:
 - a. Schluss der Diskussion,
 - b. geheime Wahl und Abstimmung,
 - c. Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
 - d. Rückweisung eines Antrags,
 - e. Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
 - f. Rückkommen,
 - g. Redezeitbeschränkung. Wiedereinbringung eines Antrags.
2. Der Kirchgemeinderat ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen

Art. 10 Wahlbefugnisse

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
 - die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

1. Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung
2. Sie ist im Weiteren zuständig für den Erlass und die Änderungen von Reglementen, sofern diese nicht im Kompetenzbereich des Kirchgemeinderates liegt.

Art. 12 Urne

1. Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.
2. Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.
3. Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.
4. Vorlagen mit Botschaften werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.
5. Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden.

3 Wahlen

Art. 13 Urnenwahl

1. An der Urne finden:
 1. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;
 2. die Wahl der Leitung der Pfarrei (Erstwahl) statt.

Art. 14 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

1. Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepresidium oder den Kirchgemeinderat finden vorbehältlich von Abs. 5 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
2. Allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission, in das Wahlbüro, in weitere Gremien finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
3. Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.
4. Ist eine gewählte Person an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst (§ 70 StWG).
5. Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).
6. Die Wiederwahl der Pfarreileitung findet als geheime Wahl in der Kirchgemeinde statt.

4 Abstimmungen

Art. 15 Geheime Abstimmungen

1. Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an einer Kirchgemeindeversammlung gefasst:
 1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorband oder der Austritt aus diesem.
 3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
2. In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag aus der Versammlung hervorgeht und mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).

Art. 16 Offene Abstimmung

1. Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt.
2. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festzustellen.
3. Bei Themen von geringer Bedeutung, die gemäss der vorausgehenden Beratung unstrittig erscheinen, darf die Versammlungsleitung die Zustimmung zum Antrag durch Stillschweigen feststellen.
4. Fakultatives Referendum
In der Kirchgemeindeversammlung kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
5. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

5 Publikation

Art. 17 Publikationsorgan

1. Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.aadorf-taenikon.kath-tg.ch. Darin werden Wahlen gemäss Art. 18 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.
2. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie Wahlresultate sind innert 30 Tagen im forumKirche in Verbindung mit der Webseite www.aadorf-taenikon.kath-tg.ch zu veröffentlichen.

Art. 18 Ankündigung von Wahlen

1. Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.
2. Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

Art. 19 Protokoll

1. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.
2. Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

6 Kirchgemeindefürsorge

Art. 20 Kirchgemeinderat

1. Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindefürsorgepräsidentin oder dem Kirchgemeindefürsorgepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
3. Der Kirchgemeindefürsorgepräsident oder die Kirchgemeindefürsorgepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin unterzeichnet.
4. Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindefürsorgepräsident oder die Kirchgemeindefürsorgepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Der Aktuar oder die Aktuarin hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.

Art. 21 Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus vier Mitgliedern.
2. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.

Art. 22 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau.

Art. 23 Wahlbüro

1. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und sechs gewählten Stimmzählern oder Stimmzählerinnen.
2. Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindefürsorgepräsident oder die Kirchgemeindefürsorgepräsidentin, während der Kirchgemeindefürsorgeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.
3. Als Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden sechs Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindefürsorgeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.

4. Sind an einer Kirchgemeindefürsorgeversammlung nicht genügend Stimmzähler oder Stimmzählerinnen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc (Art. 10) nach.

Art. 24 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

1. Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz
 1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
 2. Vertreter und Vertreterinnen von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
 3. Vertreter und Vertreterinnen aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.

7 Finanzen

Art. 25 Kreditkompetenz

1. Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
2. Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.
3. Mit dem *Verpflichtungs-* bzw. *Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.
4. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.
5. Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen.

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	CHF 50'000	CHF 20'000
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

6. Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
7. Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

Art. 26 Verfügung über Kredite

1. Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 27 Aktivierungsgrenze

1. Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 50'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 28 Vergaberichtlinien

1. Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.

8 Grundsätze

Art. 29 Nachhaltiges Handeln

1. Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).

Art. 30 Öffentlichkeitsgrundsatz

1. Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 31 Nähe und Distanz

1. Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
2. Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 32 Zusammenarbeit

1. Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
2. Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 27.11.2023 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau vom genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Februar 2014 in Kraft gesetzte und vom Kirchenrat am 23. April 2014 genehmigte Organisationsreglement der Katholischen Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon aufgehoben, weil die wesentlichen Inhalte in dieser Kirchgemeindeordnung und dem übergeordneten Recht geregelt sind.